



GPS-Geräte in Fahrzeugen

05.03.2013

1. Grundlagen

Navigationsgeräte und andere elektronische Systeme, welche auf die GPS-Technik zurückgreifen, werden in der Schweiz immer beliebter. Schätzungen gehen davon aus, dass rund 20 Prozent der Personenwagen mittlerweile mit einem elektronischen Pfadfinder ausgerüstet sind, Tendenz steigend.

Diese Geräte bieten viele nützliche Funktionen und erleichtern den Alltag auf den Strassen. Einige dieser Zusatzfunktionen sind allerdings nicht unproblematisch. So können Navigationssysteme schnell und einfach zu Geräten aufgerüstet werden, welche vor Verkehrskontrollen aller Art warnen können. Dies ist illegal.

Laut Strassenverkehrsgesetz (SVG) sind Geräte und Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs zu erschweren, zu stören oder unwirksam zu machen, verboten.

Den entsprechenden Artikel 98a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) finden Sie hier:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_01/a98a.html

Das Eidgenössische Parlament hat die seit dem 1. Februar 1991 geltende Vorschrift (damaliger Art. 57b SVG) mit folgender Begründung beschlossen:

- Radarwarngeräte erlauben Fahrzeugführenden ein ungestraftes Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit und schliessen damit die Erfassung gerade der notorischen Schnellfahrer aus. Solche Führer stören die Homogenität des Verkehrs und das Verkehrsklima, und sie animieren überdies andere Strassenbenützer zu Geschwindigkeitsmissachtungen.
- Die Formulierung von Artikel 98a des Strassenverkehrsgesetzes bezieht sich nicht nur auf die genannten Radarwarngeräte, sondern ist so allgemein gehalten, dass auch andere Mittel zur Störung oder Erschwerung von Polizeikontrollen untersagt sind. Das Bundesgericht hat diese Rechtsauffassung mit Entscheid vom 3. Dezember 2008 bestätigt (BGE 135 IV 97).

2. Wann wird ein GPS-Gerät zum illegalen Warngerät?

Sobald ein GPS-Gerät Warnmeldungen (Warn-Points of interest/-POI) enthält, welche vor Verkehrskontrollen der schweizerischen Polizeibehörden warnen, ist es ein illegales Gerät gemäss SVG. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Warn-POI eine mobile Verkehrskontrolle oder eine fest installierte Messstelle (Geschwindigkeit, Rotlichtüberwachung) anzeigt.

Verboten sind einzig Warn-POIs, welche vor mobilen oder fest installierten Geschwindigkeitsmessstellen, vor Lichtsignalanlagen mit Kameras (Rotlichtüberwachung) oder allen übrigen Polizeikontrollen in der Schweiz warnen. POIs bezüglich Parkhäuser, Tankstellen, Hotels, Restaurants etc. sind legal.

Illegal sind demnach alle GPS-Geräte (z.B. Navigationssysteme, Mobiltelefone etc.) und auch alle Gerätekombinationen (z.B. GPS-Gerät in Verbindung mit Handy oder Notebook, PDA mit Navigationssoftware und GPS-Maus etc.), welche Warn-POIs enthalten.

3. Informationen für BenutzerInnen

Sie dürfen kein Gerät, welches vor Strassenverkehrskontrollen warnt, kaufen, in Ihr Fahrzeug einbauen, darin befestigen oder mitführen oder in irgendeiner Form verwenden.

Warn-POIs dürfen weder durch Downloads noch durch eigene manuelle Eingabe etc. in ein GPS-Gerät eingegeben werden.

Stellen Sie deshalb sicher, dass Ihr GPS-Gerät keine Warn-POIs bezüglich Schweizerischen Strassenverkehrskontrollen (Geschwindigkeit, Rotlicht, allgemeine Polizeikontrollen etc.) enthält. Löschen Sie bereits eingegebene Standorte und verzichten Sie auf weitere Aktualisierungen.

Anleitungen zum Löschen finden Sie auf den Internetauftritten der Gerätehersteller und bei verschiedenen Anbietern. Enthält Ihr Gerät bereits ab Werk solche Warn-POIs oder lassen sie sich nicht löschen, wenden Sie sich an den Kundendienst des Herstellers (z.B. <http://www.tomtom.com/support/index.php?FID=6836&Lid=3>).

4. Informationen für Hersteller/Importeure/Anbieter/Verkaufstellen

Das Inverkehrbringen (Herstellen, Einführen, Anpreisen, Weitergeben, Verkaufen, Einbauen in Fahrzeugen und jedes weitere Abgeben und Überlassen) von (GPS-) Geräten, welche vor Strassenverkehrskontrollen warnen, ist verboten.

Ebenfalls verboten ist das Inverkehrbringen Schweizerischer Warn-POIs. Sie dürfen weder über Hardware, Software, Internet, Bedienungsanleitung noch die Geräteverpackung etc. angepriesen werden.

Stellen Sie sicher, dass die von Ihnen verkauften GPS-Geräte keine Warn-POIs enthalten. Nehmen Sie Rücksprache mit den Geräteherstellern und Importeuren und informieren Sie Ihre Kunden über die illegalen Warn-POIs.

5. Einreise in die Schweiz mit GPS-Geräten

Bei der Einreise in die Schweiz darf ein mitgeführtes GPS-Gerät keine Warn-POIs vor Schweizerischen Strassenverkehrskontrollen (mobile oder fest installierte Geschwindigkeitsmessgeräte, Rotlichtüberwachungssysteme, allgemeine Polizeikontrollen etc.) enthalten.

6. Strafbestimmungen

Strafbar macht sich, wer Geräte oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs zu erschweren, zu stören oder unwirksam zu machen, einführt, anpreist, weitergibt, verkauft, sonst wie abgibt oder überlässt, in Fahrzeuge einbaut, darin mitführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet und wer dazu Hilfe leistet (Art. 25 des Strafgesetzbuches).

Warnungen vor mobilen oder fixen Polizeikontrollen sind nur dann verboten, wenn diese Warnungen öffentlich (z.B. über Radio, Internet oder SMS) verbreitet oder entgeltlich (als kostenpflichtige Dienstleistung) angeboten werden.

Die Kontrollorgane stellen solche Geräte oder Vorrichtungen sicher. Das Gericht verfügt die Einziehung und Vernichtung und spricht eine Busse aus.

Sichergestellt, eingezogen und vernichtet werden nur Geräte oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, vor Strassenverkehrskontrollen zu warnen.

In schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Den entsprechenden Artikel 98a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) finden Sie hier:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_01/a98a.html